

Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7756
zu Drucksache 6/7713
zu Drucksache 6/6959
19.09.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

- Drucksache 6/7713 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6959 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Abschnitt A erhält folgende Fassung:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 (§ 8) wird gestrichen.

Begründung:

Die Änderung ist auf Grund der nachfolgenden Neufassung von Nummer 6 (§ 9) entbehrlich.

2. Nummer 6 (§ 9) wird wie folgt geändert:

„§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt, des Nationalparks, der Stiftung Naturschutz Thüringen, des Bundesforstbetriebes und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

- (1) Die Jagdflächen der Landesforstanstalt gliedern sich regional in die Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt. Die Grenzen des jeweiligen Eigenjagdbezirks der Landesforstanstalt entsprechen den Grenzen des Forstamtes. Das Territorium eines jeden Forstamtes wird von der Zentrale der Landesforstanstalt festgelegt.
- (2) Die Landesforstanstalt erlässt eine Dienstordnung Jagd (DOJagd) über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb der Jagd in ihren Eigenjagdbezirken.
- (3) In den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt soll insbesondere denjenigen Inhabern eines gültigen Jagdscheines, die nicht jagdausübungsberechtigt sind, die Ausübung der Jagd ermöglicht werden.
- (4) Die Jagdflächen des Nationalparks gliedern sich in die Eigenjagdbezirke des Nationalparks. Die Grenzen des Eigenjagdbezirks des Nationalparks werden von der Nationalparkverwaltung festgelegt. Die Jagdflächen der Stiftung Naturschutz Thüringen gliedern sich regional in die Eigenjagdbezirke der Stiftung. Die Grenzen des Eigenjagdbezirks der Stiftung werden von der Stiftungsverwaltung festgelegt.
- (5) Die Jagdflächen des Bundesforstbetriebes gliedern sich regional in die Eigenjagdbezirke des Bundesforstbetriebes. Die Grenzen des jeweiligen Eigenjagdbezirks des Bundesforstbetriebes legt die Leitung des Bundesforstbetriebes fest. Die Jagdfläche der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gliedern sich regional in die Eigenjagdbezirke der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Die Grenzen des jeweiligen Eigenjagdbezirks der Deutschen Bundesstiftung Umwelt legt die Stiftungsverwaltung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt fest.
- (6) Die Landesforstanstalt, der Nationalpark, die Stiftung Naturschutz Thüringen, der Bundesforstbetrieb und die Deutsche Bundesstiftung Umwelt üben das Jagdrecht selbst aus. § 7 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Jagdflächen unter 75 Hektar sind überwiegend Bestandteil benachbarter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, im Einzelfall benachbarter Eigenjagdbezirke.“

Begründung:

§ 9 wird nicht aufgehoben, sondern geändert, weil eine Klarstellung zu den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Jagdbezirksbegriffen der Landesforstanstalt – auch im Einklang mit § 2 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Oktober 2011 – im Sinne eines effektiven Verwaltungshandelns der unteren Jagdbehörden und der ordentlichen Aufgabenwahrnehmung seitens der Vorstände von Hegegemeinschaften zwingend notwendig ist. Neben dieser Klarstellung für die Landesforstanstalt müssen ebenso Jagdbezirksregelungen für den Bundesforstbetrieb, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und den Nationalpark vorgenommen werden.

3. Nummer 8 (§ 11) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 b) erhält folgende Fassung:

„In Absatz 2 wird folgender Satz 4 ergänzt:

„Zum Jagdkataster gehört außerdem ein flächenmäßiger Nachweis und eine kartentmäßige Darstellung des befriedeten Bezirks in der Gemarkung. Die Gemeinde- oder die Stadtverwaltung stellt der Jagdgenossenschaft den Flächennachweis und die Kartendarstellung des befriedeten Bezirks zur Komplettierung des Jagdkatasters zur Verfügung.“

Die bisherige Nummer 8 b) wird 8 c); die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung zu Art und Umfang des Jagdkatasters.

4. Nummer 11 (§ 14) wird wie folgt geändert:

Nummer 11 b) wird gestrichen. Die bisherige Nummer 11 c) wird 11 b), Nummer 11 d) wird 11 c).

Begründung:

Die bisherige Definition von Hoch- und Niederwildjagden soll erhalten bleiben.

5. Nummer 18 (§ 21) wird wie folgt geändert:

Nummer 18 c) erhält folgende Fassung:

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Vorstands der Hegegemeinschaft das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der neu hinzugekommene Absatz 4 ist zu ergänzen um die Möglichkeit der Beantragung zur Einschränkung des Betretens auch des Waldes durch die Hegegemeinschaft. Die Hegegemeinschaft stellt den territorialen Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten dar. Insbesondere bei Notwendigkeit einer „Flächenberuhigung in Notzeiten“ würden somit Einzelanträge des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten hinfällig sein, wenn deren Zusammenschluss einstimmig eine derartige Maßnahme für erforderlich erachtet.

6. Nummer 21 (§ 26) wird wie folgt geändert:

Nummer 21 a) erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Jagdschein wird nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes **von der unteren Jagdbehörde als**

1. Jahresjagdschein für ein Jahr (Einjahresjagdschein) oder drei Jahre (Dreijahresjagdschein) oder
2. Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage erteilt.“

Begründung:

Klarstellung, dass die untere Jagdbehörde für die Erteilung der Jagdscheine zuständig ist.

7. Nummer 24 (§ 29) wird wie folgt geändert:

Nummer 24 b) cc) wird gestrichen.

Begründung:

Das in § 29 Abs. 3 Nr. 6 neu aufgenommene generelle Verbot von Totfangfallen wird abgelehnt und ist daher zu streichen. Der Einsatz einer zertifizierten Totfangfalle dürfte wesentlich tierschutz- und weidgerechter sein, als ein laienhafter Lebendfang mit diversen Tötungsversuchen (der hier für das Tier verursachte Stress ist deutlich größer und unabwägbarer als der selektive Totfang). Der Fallenfang ist, z.B. zur Minimierung von Fuchs und Waschbär, unerlässlich. Ein Verbot diskriminiert überdies die Niederwildjagdbezirke und damit den überwiegenden Teil der Jäger.

8. Nummer 25 (§ 30) wird wie folgt geändert:

Nummer 25 b) erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 erhält folgende Fassung und wird Absatz 2:

“(2) Drückjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der Schalenwild durch nur wenige Personen, auch mit kurzjagenden Hunden, so beunruhigt wird, dass es seinen Einstand verlässt und den Schützen zumeist vertraut anwechselt.“

Begründung:

Die Definition der Drückjagd sollte gewahrt bleiben. Auf die Definition der Treibjagd kann verzichtet werden.

9. Nummer 27 (§ 32) wird wie folgt geändert:

Nummer 27 a) wird gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

Begründung:

Die Regeln zur Bejagung im geltenden Jagdgesetz haben sich außerordentlich bewährt. Es gibt keinerlei Grund, den Rechtsrahmen zu ändern.

10. Nummer 28 (§ 33) wird wie folgt geändert:

Nummer 28 a) aa) erhält folgende Fassung:

„Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;“

Begründung:

Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist in § 2 Bundesjagdgesetz definiert. Die Liste einzuschränken, wäre ein nicht hinnehmbarer eklatanter Eingriff in das Eigentumsrecht.

Das Bundesjagdgesetz sieht nach § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz lediglich die Möglichkeit der Erweiterung der Liste jagdbarer Tierarten vor. Zwar kann vom Bundesrecht abgewichen werden, aber das sollte in diesem Fall auf Grund der Komplexität der Zusammenhänge in den Lebensräumen keinesfalls geschehen, da hier auch durch das zuständige Ministerium auf untergesetzlicher Ebene Regelung angestrebt werden, die ideologisch geprägte Entscheidungen Tür und Tor öffnen und dem Recht des Grundstückeigentümers widersprechen.

Werden aus dem Jagdrecht Tierarten herausgenommen, so können im ungünstigsten Fall jagdlich notwendige Beeinflussung anderer Wildarten zum Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht mehr wahrgenommen werden.

Gerade unter diesem Aspekt sollte sich der Gesetzgeber darüber im Klaren sein, dass das Jagdrecht hinsichtlich seiner Komplexität zwischen Regulierung und Schutz der Wildtierarten und ihrer Lebensräume die einmalige Gelegenheit bietet, durch die Jagdausübungsberechtigten eben die ansonsten sehr kostenaufwendigen Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung der Jäger zu belassen.

11. Nummer 30 (§ 34) wird wie folgt geändert:

Nummer 30 b) wird gestrichen. Nummer 30 c) wird Nummer 30 b).

Begründung:

Das Aussetzen von Muffelwild Einschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu unterwerfen, widerspricht jeder Wissenschaftlichkeit und der gelebten Praxis in Thüringen. Ganz im Gegenteil: Bei Muffelwild geht es inzwischen um die generelle Erhaltung der Art. Die vorgesehene Änderung ist abzulehnen.

12. Nummer 36 (§ 42) wird gestrichen.

Begründung:

Die Neuregelung im Hinblick auf die notwendige Tötung von wildernden Hunden und streunenden Katzen trägt lediglich dem Zeitgeist naturferner Menschen Rechnung. Hier wird ein Zweiklassentierschutz zu Lasten des Wildes etabliert.

Aus Gründen der Wildhege müssen aber wirksame Maßnahmen gegen wildernde Hunde und streunende Katzen möglich sein, weil Hunde und Katzen, die sich nicht im Einwirkungsbereich ihres Herrn bzw. Besitzers befinden, bereits potentiell eine Gefahr für das Wild darstellen.

13. Nummer 37 (§ 43) wird wie folgt geändert:

Nummer 37 b) wird gestrichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Aufhebung der Fütterungspflicht in der Notzeit ist nicht hinnehmbar.

14. Nummer 44 (§ 50) wird wie folgt geändert:

Nummer 44 c) erhält folgende Fassung:

„Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

“(4) Zuständige Behörde in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken ist für die Bejagung nach § 32 und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden nach § 27 des Bundesjagdgesetzes die untere Jagdbehörde. Bestätigungen oder Festsetzungen der Abschusspläne und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgen für die im Nationalpark liegenden Jagdbezirke im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.“

Begründung:

Wir sprechen uns gegen eine Neuordnung der Zuständigkeiten von Verwaltungsaufgaben auf die Oberste Jagdbehörde aus. Es ist nicht ersichtlich, weshalb funktionierende Strukturen auf der Ebene der Unteren Jagdbehörden geändert werden sollen. Die Fachkompetenz der Forstbediensteten auf Kreisebene und in den Hegegemeinschaften muss erhalten bleiben. Deshalb wollen wir, dass auch künftig z.B. Abschusspläne von den Unteren Jagdbehörden zu genehmigen sind.

II. Artikel 2 wird gestrichen.

Begründung:

Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Waffen- und Sprengstoffrecht.

Die Länder haben daher auch nach Auffassung des Bundeslandwirtschaftsministeriums für ein generelles Verbot bleihaltiger Munition keine Regelungskompetenz.

III. In Artikel 3 wird Absatz 2 gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Streichung von Artikel 2.

IV. Folgender Artikel 4 wird angefügt:

„Artikel 4

Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung - ThürJZVO -)

Die Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung - ThürJZVO -) wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:
Waschbär, Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Nilgans, Rabenkrähe und Elster.

2. *§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

(2) Für Waschbär, Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria) und Nilgans wird keine Schonzeit festgelegt.

3. *Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“*

Begründung:

Der wirksame Schutz unserer heimischen Tierwelt macht es notwendig, die Nilgans in das Jagdrecht aufzunehmen. Ihre Festansiedlung in Thüringen und ihre starke Vermehrung führen zur Zunahme der Bedrohung einheimischer Tierarten und zu vermehrten Konflikten mit den Interessen der Landnutzer.

Das macht die Bejagung und Eindämmung dieser invasiven Art erforderlich.

In mehreren Bundesländern wurde die Nilgans bereits in das Jagdrecht überführt. Auch der Landesjagdverband Thüringen und andere Umwelt- und Naturschutzverbände sprechen sich für eine Bejagung der Nilgans zugunsten des Artenschutzes aus.

Für die Fraktion der CDU:

i.V. 
Mike Mohring